

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

(Stand: 01.08.2007)

### **§1 Geltung der Bedingungen**

Die nachfolgenden Vertragsbedingungen regeln die Verkaufs & Liefergeschäfte zwischen **EDV Beratung Scherer** (im nachfolgenden kurz „EBS“ genannt) und dem Kunden. Alle Geschäfte erfolgen ausschließlich nur nach diesen allgemeinen Vertragsbedingungen. Eventuell widersprechende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden hiermit ausgeschlossen.

### **§2 Leistungsumfang**

§ 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend bis zum Vertragsschluss.

§2.2 Der Vertrag kommt zustande, wenn EBS die Annahme der Bestellung schriftlich bestätigen oder die Lieferung ausführen.

§2.3 Bei Stornierung des Auftrags seitens des Bestellers erheben wir eine Stornierungsgebühr von 10% des Nettowertes, falls die Stornierung nicht durch EBS zu vertreten ist.

### **§3 Lieferung & deren Umfang**

§ 3.1 Maßgebend für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung von EBS oder das vom Besteller unverändert innerhalb der Angebotsfrist angenommene Angebot.

§ 3.2 Eine Installation / Einbindung der bei EBS gekauften Ware in die EDV-Systeme des Kunden ist grundsätzlich nicht im Preis inbegriffen. Dies kann jedoch gesondert bei EBS im Rahmen unseres Dienstleistungsangebots beauftragt werden und muss entsprechend vergütet werden. Dies gilt auch für Einweisungen in die gekauften Artikel.

§ 3.3 Bei Softwarelieferungen ergibt sich der Leistungsumfang der Lieferung aus den Lizenzbestimmungen des Softwareherstellers.

### **§ 4 Gefahrübergang, Preise, Versand**

§ 4.1 Ist der Käufer Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen, so können die vereinbarten Preise innerhalb der Gültigkeitsfrist des Angebots in dem Maße korrigiert werden, in dem unsere Lieferanten die jeweiligen Preise ändern.

§4.2 Die Preisbindung in unseren Angeboten beträgt grundsätzlich 2 Wochen, soweit nichts anderes im Angebot vermerkt ist. Bestellt der Kunde nach Ablauf der Gültigkeit des Angebotes, so wird EBS dies dem Kunden vor Auftragsausführung mitteilen.

§4.3 Bei Versandgeschäften trägt der Kunde die Versandkosten, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

§4.4 Nachdem die Ware unser Haus verlassen hat und einem Transportunternehmen bzw. deren Vertreter (Frachtführer etc.) übergeben wurde, geht das Risiko auf den Kunden über.

### **§5 Lieferzeit**

§5.1 Verbindliche Liefertermine und Fristen gelten nur bei schriftlicher Bestätigung durch EBS als verbindlich.

§5.2 Lieferfristen beginnen mit dem Ausstellungstag der Auftragsbestätigung zu laufen und gelten als eingehalten, wenn die Ware rechtzeitig innerhalb der Frist an das Versandunternehmen übergeben wurden bzw. bei persönlicher Lieferung durch EBS dem Kunden übergeben wurden.

§5.3 Gerät EBS schuldhaft in Lieferverzug, so wird dem Kunden das Recht eingeräumt, eine entsprechend angemessene Nachfrist zu setzen. Nach Ablauf dieser Frist ist der Kunde berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.

**OLIVER SCHERER**  
**BERATER FÜR EDV- UND SOFTWARELÖSUNGEN**

§5.4 Schadenersatz gegenüber EBS steht dem Kunden nur zu, wenn EBS bei der Verzögerung Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

§5.5 Ist der Käufer Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen, so verlängern sich vereinbarte Liefertermine angemessen bei Eintritt unvorhergesehener Verzögerungen und Hindernissen, die außerhalb des Einflussbereiches von EBS liegen. Bei Eintritt eines solchen Falles ist EBS berechtigt die Lieferung einzuschränken, einzustellen oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass dem Käufer ein Anspruch auf Nachlieferung oder Schadenersatz zusteht. EBS wird den Kunden bei einem solchen Fall unverzüglich unterrichten. Dem Käufer wird bei Teillieferung ein Rücktrittsrecht vom Vertrag eingeräumt, wenn die Teillieferung für ihn wertlos ist.

**§6 Regelung von Gewährleistungsansprüchen:**

Innerhalb der gesetzlichen Gewährleistungsfristen bei Mängeln kommen folgende Bestimmungen zum tragen:

§6.1 Beanstandungen an von EBS gelieferter Ware können, soweit die Mängel offensichtlich sind, nur innerhalb von zwei Wochen nach Warenübergabe an das Transportunternehmen schriftlich geltend gemacht werden. Zum Nachweis von Gewährleistungsansprüchen ist der Käufer verpflichtet die Rechnung über die Ware vorzulegen.

§6.2 Rücksendungen an EBS haben grundsätzlich frei Haus zu erfolgen. Bei unfreien Rücksendungen verweigert EBS die Annahme. Berechtigte Rücksendungen werden frei Haus an den Kunden zurückgesendet.

§6.3 Bei berechtigten Beanstandungen hat EBS die Wahl zwischen Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung zweimal fehl, oder wird diese durch EBS trotz angemessener Fristsetzung durch den Kunden schuldhaft unterlassen, hat der Käufer das Recht auf Herabsetzung der Vergütung oder Rückabwicklung des Vertrages.

§6.4 Weitergehende Schadenersatzansprüche gegen EBS für Mängel oder Mängelfolgeschäden, unerheblich aus welchem Rechtsgrund, können gegen uns nur geltend gemacht werden, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

**§ 7 Zahlung, Zahlungsverzug, Aufrechnung von Forderungen:**

§ 7.1 Sämtliche Rechnungsbeträge sind sofort bei Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug zu zahlen, soweit nicht schriftlich andere Zahlungsbedingungen vereinbart wurden.

§7.2 Gerät der Kunde mit seiner Zahlungspflicht in Verzug, so werden Verzugszinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Diskontsatz zusätzlich zum Rechnungsbetrag berechnet.

§7.3 Forderungen von EBS werden unabhängig von vereinbarten Zahlungszielen sofort fällig, sobald der Kunde mit der Erfüllung einer anderen Verbindlichkeit in Verzug gerät, Wechsel oder Schecks von den Kreditinstituten des Kunden nicht eingelöst werden können, der Kunde die Zahlungen einstellt, überschuldet ist, oder über sein Vermögen ein Vergleichs- oder Insolvenzverfahren beantragt bzw. eröffnet wurde. In diesen Fällen ist EBS berechtigt, noch nicht bezahlte Ware zurückzufordern und/oder von dem Vertrag zurückzutreten.

§7.4 Gegen die Forderungen von EBS ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

**§8 Regelung des Eigentumsvorbehalts**

§8.1 Bis zur Vollständigen Bezahlung der Ware bleibt diese Eigentum von EBS.

§8.2 Der Kunde ist zur Bearbeitung und Umbildung mit anschließender Veräußerung der Ware im Rahmen seines Geschäftsvorgangs berechtigt. Wird die Ware mit anderen, nicht EBS gehörenden Produkten verarbeitet, so erwirbt EBS das Miteigentum an dem neuen Produkt in Verhältnis zum Wert der bei EBS gekauften Ware.

§8.3 Veräußert der Kunde die noch unter Eigentumsvorbehalt von EBS stehende Ware weiter, so tritt der Kunde bei Erhalt der Ware alle Ansprüche gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten an uns ab.

§8.4 der Käufer ist bis auf Widerruf zur Einziehung der abgetretenen Forderung berechtigt.

**OLIVER SCHERER**  
**BERATER FÜR EDV- UND SOFTWARELÖSUNGEN**

§8.5 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter in das Vermögen des Kunden (z.B. Zwangsvollstreckung) hat der Kunde die Pflicht, EBS unverzüglich, schriftlich und umfassend darüber zu benachrichtigen und den Dritten auf die Rechte von EBS an der Ware aufmerksam zu machen. Die zur Intervention von EBS erforderlichen Unterlagen hat der Kunde uns umfassend, vollständig und unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Die uns durch die Interventionsmaßnahmen entstehenden Kosten trägt der Kunde.

**§9 Datenschutz, Geheimhaltung**

Die Vertragspartner verpflichten sich, ihnen zur Kenntnis gelangte Daten anderer Vertragspartner auch nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses geheim zu halten.

Unberührt bleiben hiervon die gesetzlichen Vorschriften.

**§10 Schlussbestimmungen**

Nebenabreden oder Abänderungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Gerichtsstand ist für alle aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten Ingolstadt.

Soweit einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sind, wird die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sind durch wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der betreffenden Formulierung am nächsten kommt.